

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Januar 1861.

1. Betrieb der Gasanstalt.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft, daß vom 1. Januar bis zum 1. Juli d. J. der Preis des von der Gasanstalt den Privaten zu liefernden Gases auf 3 Thaler 24 Grote für 1000 Cubikfuß festgesetzt werde, ertheilt der Senat seine Zustimmung.

2. Tarif des Sicherheitshafens.

Ueber den hieneben erfolgenden Bericht der Convoyedeputation sieht der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft, vorbehaltlich der feinigten, entgegen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 11. Janr. 1861.

Bericht der Convoyedeputation

den Tarif des Sicherheitshafens betreffend.

Durch mancherlei Klagen, welche in Folge der veränderten Verhältnisse über den bisherigen Tarif des Hafengeldes im Sicherheitshafen laut geworden sind, ist die Convoyedeputation veranlaßt worden, einzelne Bestimmungen dieses Tarifs von Neuem in Erwägung zu ziehen, und erlaubt sich, das Ergebniß ihrer Berathung in dem Nachstehenden vorzulegen:

1) Nach dem bisherigen Tarif sind Seeschiffe und Küstenfahrzeuge verschieden tarificirt. Das Hafengeld beträgt für Seeschiffe von 50 bis 80 Last 10 Thaler, von 80 bis 120 Last 15 Thaler und für größere Schiffe 25 Thaler, während Küstenfahrzeuge unter 20 Last ein Hafengeld von $2\frac{1}{2}$ Thaler und alle Küstenfahrzeuge über 20 Last, sie mögen so groß sein, wie sie wollen, nur ein Hafengeld von 5 Thaler zu entrichten haben.

Nun besteht aber zwischen Seeschiffen und Küstenfahrzeugen, abgesehen von der Größe, kein Unterschied, der zu einer verschiedenen Tarificirung des Hafengeldes nöthigte, ja die Verschiedenheit beider Gattungen von Schiffen ist überall nicht der Art, daß nicht in einzelnen Fällen Zweifel entstehen könnten, ob ein bestimmtes Schiff als Seeschiff oder Küstenfahrzeug anzusehen sei, daher es zu empfehlen sein dürfte, denselben Tarif für See-

Schiffe und Küstenfahrzeuge einzuführen und das Hafengeld einfach nach der Größe der Schiffe zu bestimmen.

Demnach schlägt die Deputation vor, für diese Schiffe das Hafengeld für die Winterlage folgender Gestalt festzusetzen:

für Seeschiffe und Küstenfahrzeuge

unter 20 Last Größe	apf 2. 36 $\times$
von 20 bis 40 Last ausschließlich	» 5. — »
von 40 bis 60 Last ausschließlich	» 6. — »
von 60 bis 80 Last ausschließlich	» 9. — »
von 80 bis 120 Last ausschließlich	» 15. — »
von 120 Last und darüber	» 25. — »

für Helgolander Fischerschuluppen, Apfeljollen und ähnliche mit einem Deck versehene kleine Fahrzeuge

» 1. 36 »

2) Das Hafengeld für die an der Weser zu Hause gehörenden Rähne und Leichterfahrzeuge beträgt für jedes Fahrzeug $2\frac{1}{2}$ Thaler, ohne Unterschied der Größe, was sich schwerlich länger rechtfertigen läßt, da jetzt viel größere Leichterfahrzeuge als früher, ja Leichterschiffe bis zu einer Größe von 144 Last vorkommen.

Daher giebt die Deputation anheim, das Hafengeld für an der Weser zu Hause gehörende Rähne und Leichterfahrzeuge

bis zu 40 Last ausschließlich auf

apf $2\frac{1}{2}$

von 40 bis 60 Last ausschließlich auf

» $3\frac{1}{2}$

festzusetzen und dasselbe sodann für größere Fahrzeuge um 4 Grote für jede Last mehr steigen zu lassen.

3) Ebenso empfiehlt es sich, das Hafengeld für Dampfschiffe, welches bisher immer 15 Thaler beträgt, nach der Größe derselben etwa dahin festzusetzen:

für Dampfschiffe bis zu 110 Fuß Länge ausschließlich auf ...

apf 10

von 110 bis 125 Fuß Länge ausschließlich auf

» $12\frac{1}{2}$

von 125 Fuß Länge und darüber auf

» 15

4) Endlich erscheint es im Interesse des Handels und der Schifffahrt wünschenswerth, die Benutzung des Sicherheitshafens von Seiten der Dampfschiffe, Rähne und sonstigen Leichterfahrzeuge durch Herabsetzung des Hafengeldes für kurze Liegezeiten zu befördern, damit nicht diese Fahrzeuge, wie bisher häufig geschah, sich durch das Hafengeld abhalten lassen, bei eintretendem Frostwetter zeitig den Hafen zu suchen, und dadurch aller Gefahr für Schiff und Ladung vorzubeugen.

Demnach erlaubt sich die Deputation, die folgende Bestimmung in Vorschlag zu bringen:

Dampfschiffe, Rähne und sonstige Leichterfahrzeuge zahlen indeß, sobald sie den Hafen vor Ablauf einer 30 tägigen Liegezeit, die Tage des Einlegens und des Hinauslegens mitgerechnet, wieder verlassen, nur die Hälfte der tarismäßigen Winterlagegebühr.

Liegen sie aber über 30 Tage im Hafen, oder kehren sie, nachdem sie in demselben Winter bereits einmal in dem Hafen gewesen sind, in denselben zurück, so haben sie die ganze tarismäßige Winterlagegebühr zu entrichten, und wenn sie schon die Hälfte bezahlt haben, die zweite Hälfte derselben nachzubezahlen.

Die Deputation überläßt sich der Hoffnung, daß durch die obigen Vorschläge den Mängeln des bisherigen Tarifs abgeholfen werde und empfiehlt dieselben daher zur Annahme.

(gez.) J. D. Meier. Dr.

(gez.) Carl Tewes.

Schiffe und Kaufmannschaft einzuführen und das Geschäft nach der Weise der Schiffe zu betreiben.

Demnach schlägt die Regierung vor, für die Schiffe das Geschäft für die Schiffe folgende Tabelle zu stellen:

für die Schiffe und Kaufmannschaft	für die Schiffe und Kaufmannschaft
unter 20 Tonnage	1. 30 %
von 20 bis 40 Tonnage	2. 25 %
von 40 bis 60 Tonnage	3. 20 %
von 60 bis 80 Tonnage	4. 15 %
von 80 bis 100 Tonnage	5. 10 %
von 100 bis 120 Tonnage	6. 5 %
von 120 Tonnage und darüber	7. 0 %

Die Regierung schlägt für die Schiffe in der Tabelle folgende Tabelle vor, die sich nach der Größe der Schiffe richtet, die in der Tabelle angegeben sind, und die nach der Größe der Schiffe in der Tabelle angegeben sind.

für die Schiffe und Kaufmannschaft	für die Schiffe und Kaufmannschaft
unter 20 Tonnage	1. 30 %
von 20 bis 40 Tonnage	2. 25 %
von 40 bis 60 Tonnage	3. 20 %
von 60 bis 80 Tonnage	4. 15 %
von 80 bis 100 Tonnage	5. 10 %
von 100 bis 120 Tonnage	6. 5 %
von 120 Tonnage und darüber	7. 0 %

Die Regierung schlägt für die Schiffe in der Tabelle folgende Tabelle vor, die sich nach der Größe der Schiffe richtet, die in der Tabelle angegeben sind, und die nach der Größe der Schiffe in der Tabelle angegeben sind.

für die Schiffe und Kaufmannschaft	für die Schiffe und Kaufmannschaft
unter 20 Tonnage	1. 30 %
von 20 bis 40 Tonnage	2. 25 %
von 40 bis 60 Tonnage	3. 20 %
von 60 bis 80 Tonnage	4. 15 %
von 80 bis 100 Tonnage	5. 10 %
von 100 bis 120 Tonnage	6. 5 %
von 120 Tonnage und darüber	7. 0 %

Die Regierung schlägt für die Schiffe in der Tabelle folgende Tabelle vor, die sich nach der Größe der Schiffe richtet, die in der Tabelle angegeben sind, und die nach der Größe der Schiffe in der Tabelle angegeben sind.

für die Schiffe und Kaufmannschaft	für die Schiffe und Kaufmannschaft
unter 20 Tonnage	1. 30 %
von 20 bis 40 Tonnage	2. 25 %
von 40 bis 60 Tonnage	3. 20 %
von 60 bis 80 Tonnage	4. 15 %
von 80 bis 100 Tonnage	5. 10 %
von 100 bis 120 Tonnage	6. 5 %
von 120 Tonnage und darüber	7. 0 %

Die Regierung schlägt für die Schiffe in der Tabelle folgende Tabelle vor, die sich nach der Größe der Schiffe richtet, die in der Tabelle angegeben sind, und die nach der Größe der Schiffe in der Tabelle angegeben sind.

für die Schiffe und Kaufmannschaft	für die Schiffe und Kaufmannschaft
unter 20 Tonnage	1. 30 %
von 20 bis 40 Tonnage	2. 25 %
von 40 bis 60 Tonnage	3. 20 %
von 60 bis 80 Tonnage	4. 15 %
von 80 bis 100 Tonnage	5. 10 %
von 100 bis 120 Tonnage	6. 5 %
von 120 Tonnage und darüber	7. 0 %

Die Regierung schlägt für die Schiffe in der Tabelle folgende Tabelle vor, die sich nach der Größe der Schiffe richtet, die in der Tabelle angegeben sind, und die nach der Größe der Schiffe in der Tabelle angegeben sind.

für die Schiffe und Kaufmannschaft	für die Schiffe und Kaufmannschaft
unter 20 Tonnage	1. 30 %
von 20 bis 40 Tonnage	2. 25 %
von 40 bis 60 Tonnage	3. 20 %
von 60 bis 80 Tonnage	4. 15 %
von 80 bis 100 Tonnage	5. 10 %
von 100 bis 120 Tonnage	6. 5 %
von 120 Tonnage und darüber	7. 0 %

Die Regierung schlägt für die Schiffe in der Tabelle folgende Tabelle vor, die sich nach der Größe der Schiffe richtet, die in der Tabelle angegeben sind, und die nach der Größe der Schiffe in der Tabelle angegeben sind.

für die Schiffe und Kaufmannschaft	für die Schiffe und Kaufmannschaft
unter 20 Tonnage	1. 30 %
von 20 bis 40 Tonnage	2. 25 %
von 40 bis 60 Tonnage	3. 20 %
von 60 bis 80 Tonnage	4. 15 %
von 80 bis 100 Tonnage	5. 10 %
von 100 bis 120 Tonnage	6. 5 %
von 120 Tonnage und darüber	7. 0 %